



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-3270

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen MMag. Hilpold/Mag. Röck/KrKlappe 1461 Innsbruck, 09.07.2015

Betreff: Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan 2015

Bezug: Ihr Mail vom 05.02.2015
zust. Referentin: Iris Strutzmann

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplanes (HWRMP) 2015 wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf des HWRMP ist ein umfassendes Planungsdokument, um Hochwasserereignisse und mögliche Schäden zu minimieren. Er stellt dabei die Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/60/EG dar, die den Mitgliedstaaten eine umfassende Bewertung und ein Management von Hochwasserrisiken vorschreibt.

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt ausdrücklich, dass sich die Europäische Union der von Hochwasserereignissen ausgehenden Gefahr annimmt und den Mitgliedstaaten ein umfassendes Management auferlegt. Wir sehen auch die Herangehensweise durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft grundsätzlich positiv, da in diesem Programm zahlreiche Maßnahmen ausgeführt werden, die den österreichischen Dauersiedlungsraum vor den Risiken schützen soll. 22 Maßnahmen werden detailliert betrachtet, die in Summe einen ganzheitlichen Ansatz ergeben.

Da gerade Tirol mit seinen begrenzten Flächenressourcen mit ständig wachsenden Nutzungskonflikten konfrontiert ist, hat sich die Arbeiterkammer Tirol mit dem vorliegenden Plan sowie den Hochwassergefahren- und -risikokarten intensiv auseinandergesetzt. Dabei mussten wir feststellen, dass in einigen Bereichen die Ausweisungen der Hochwassergefahrengebiete sehr umfangreich sind, die in der Detailprüfung und in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten als deutlich überschießend zu bewerten sind. Aus diesem Grund hat die Arbeiterkammer Tirol eine Bewertung durch ein Ingenieurbüro durchführen lassen,

um die technischen Aspekte des HWRMP und der Datengrundlagen, die zur Erstellung der Karten herangezogen wurden, zu analysieren. Dabei wurden die Bedenken der Arbeitskommission Tirol bestätigt.

Eine übermäßige, sachlich nicht gerechtfertigte Ausweisung von möglichen Hochwasserflächen hat zur Folge, dass der in Tirol ohnehin knappe Lebens- und Wirtschaftsraum noch weiter eingeschränkt wird und sich damit die Kosten für die Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung erhöhen. Gleichzeitig werden Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, die aber zu wenig koordiniert erfolgen und deren Auswirkungen bei der Ausweisung der Gefahrengebiete unberücksichtigt bleiben. Das Ergebnis dieser Herangehensweise ist, dass sich Tirol an manchen Stellen vor Hochwasserereignissen zu schützen versucht, die in dieser Dimension gar nicht vorkommen können, jedenfalls nicht als 100-jährliches Ereignis.

Zur Kritik im Detail:

Hochwassergefahren- und -risikokarten

Die Hochwassergefahren- und -risikokarten des HWRMP basieren auf unterschiedlichen Berechnungen und Risikoeinschätzungen verschiedenster Behörden und Gutachter in völlig unterschiedlicher maßstäblicher und inhaltlicher Betrachtung. Gerade ob dieser sehr komplexen Rahmenbedingungen ist die Zusammenschau besonders wichtig. Sehr wesentlich für die Glaubwürdigkeit ist dabei die Widerspruchsfreiheit zwischen den Maßstabsebenen, die wir in einzelnen Bereichen leider vermissen müssen. Die Berechnung der Pegelstände für die 100-jährlichen Hochwasserereignisse ergaben gerade für das Unterinntal deutlich höhere Pegelstände, als es durch bisherige Hochwasserereignisse gerechtfertigt wäre. Diese zu hoch berechneten Pegelstände haben zur Folge, dass entsprechend größere Flächen bei einem 100-jährlichen Ereignis betroffen wären.

Der Grund, warum diese Pegelstände derartig überhöht dargestellt wurden, liegt in der fehlenden Betrachtung der Einzugsgebiete, der jeweils dort spezifischen Abflussverhältnisse und in einer offensichtlich fehlenden Plausibilitätsprüfung dieser notwendigen „Gesamtbetrachtung der Einzugsgebiete“ durch die Landesverwaltung. Ein Beispiel für diesen Mangel findet sich im Tiroler Unterland an der Einmündung des Ziller, wo die Kraftwerkgruppe Zillertal (Verbund) nicht entsprechend berücksichtigt wurde, die aber ein erhebliches Rückhaltepotential zu Verfügung stellt und daher der Ziller an den Unterlieger unmittelbar nur geringere Abflussmengen weiter gibt. Dieser positive Effekt von Kraftwerken, der seit Bestehen der Speicherkraftwerke beispielsweise im Kaunertal (Tiroler Oberland) dazu geführt hat, dass es dort zu keinen bzw. im Vergleich zu den Jahrzehnten davor zu weit geringeren Hochwasserereignissen gekommen ist, ist aus heutiger Sicht ein maßgeblicher Parameter für die Betrachtung des Risikopotentials. Anlässlich der Vermurungen im Sellrain im heurigen Jahr hat sich gezeigt, dass an diesen zweieinhalb Tagen im Kühtai (Kraftwerkgruppe Sellrain-Silz, TIWAG) 7 Mio. Kubikmeter Wasser durch Speicherbau-

werke zurückgehalten wurden, wodurch noch weit größere Schäden vermieden werden konnten. Im Kautertal und Sellrain sind bei der Berechnung der Pegelstände diese teilweise berücksichtigt, nicht jedoch im Zillertal. Dadurch ergeben sich nach der Mündung des Ziller in den Inn zu hoch errechnete Pegelstände. Ebenso werden die Geologie oder neu errichtete Retentionsflächen nicht berücksichtigt, die in den letzten Jahren geschaffen wurden.

Die reine Betrachtung der Pegelstände entspricht auch nicht den Vorgaben aus der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (BGBl. II Nr. 145/2014). Diese besagt in § 5, dass *„neben den hydraulischen Abflussvorgängen auch die damit einhergehenden Feststoffprozesse und gewässermorphologischen Prozesse gemäß der Charakteristik des Gewässers und des Einzugsgebietes zu berücksichtigen“* sind. Es sind in allen Einzugsgebieten die Rückhaltepotentiale, die Retentionsräume und die jeweils charakteristischen hydrodynamischen Prozesse zu berücksichtigen und einzurechnen. Aus diesem Grund sehen wir die Pläne als nicht verordnungskonform.

Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren (M01)

Der HWRMP sieht einen Planungszyklus vor, der aus der Gebietsauswahl, der Kartierung und den Maßnahmen besteht. Dabei ist jedenfalls darauf zu achten, dass bei der Wiederholung des Zyklus die Gebietsauswahl der APSFR-Gebiete (Areas of Potential Significant Floodrisk) wiederum überprüft wird, da die Maßnahmensetzung des ersten Zyklus natürlich zum Resultat haben kann, dass die gefährdeten Abschnitte einen geringeren oder höheren Risikowert aufweisen. Diese Ausweisung darf somit nicht als permanent betrachtet werden, wie dies nach derzeitigem Ablauf der Fall wäre. Wenn die APSFR-Gebiete nicht auch von ihrer Ausdehnung her überprüft werden, kommt es unweigerlich zu einer Fehlinterpretation der Auswirkungsbereiche.

Einzugsgebietsbezogene Konzepte (M03)

Eine einzugsgebietsbezogene Konzeption und Planung ist für uns der zentrale Kritikpunkt in Hinblick auf den Plan und die Datengrundlagen. So ist richtigerweise im zu begutachtenden vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplan des Bundesministeriums auf S. 43 als Ziel klar definiert: *„Die Erstellung von einzugsgebietsbezogenen Konzepten, Planungen und Studien zur Darstellung und Bewertung von Zusammenhängen und Entwicklungen in größeren Einzugsgebieten bzw. als Planungsgrundlage von potentiellen Maßnahmen zur Risikoreduktion, Verbesserung des ökologischen bzw. morphologischen Zustandes etc. wird forciert.“*

Diese Betrachtung der größeren Einzugsgebiete findet für Tirol, wie bereits erläutert, nur unzureichend statt, mit dem Ergebnis, dass die Hochwassergefahrengebiete teilweise zu umfangreich ausgewiesen werden, was entsprechende Konsequenzen für die betroffene Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe aller Branchen hat. In der Fachwelt ist unbestritten, dass die Charakteristik der Einzugsgebiete nicht primär oder ausschließlich über die Pe-

gelstatistik definiert werden kann. Die Untergrundverhältnisse, die Reliefcharakteristik, wiederkehrende oder vereinzelte Pegelvorbelastungen (schneereiche Winter und die darauffolgende Schneeschmelze) sind wesentliche Betrachtungsgrößen, derer grundlegender Untersuchung es bedarf. Dies kann nur durch die Anwendung von modifizierten statistischen Daten geschehen, indem der Natur- und Kulturraum sowie menschliche Eingriffe und bisher ergriffene Maßnahmen auch berücksichtigt werden. Außerdem müssen auch Chroniken von abgelaufenen Ereignissen unter Einbindung der örtlichen Bevölkerung Berücksichtigung finden. Dazu verweisen wir noch einmal konkret auf §§ 4 und 5 der aktuellen WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (BGBl. II Nr. 145/2014), um zu „*realistischen Bemessungsereignissen*“ zu kommen.

Bezogen auf Tirol und der Vorgangsweise der Behörde in diesem Bundesland sehen wir dies nur als unzureichend gegeben. Es liegt auf der Hand, dass ein modelliertes Gefahrenpotential stark steigen muss, wenn in vielen Einzugsbereichen mit hydrographischen Eingangs- und vor allem Ausgangsgrößen operiert wird, die so nicht beobachtet werden oder gar nicht mehr in dieser Form eintreten können. Aus diesem Grund hat die Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 8. Mai 2015 einstimmig einen Antrag auf Überarbeitung der Gefahrenzonenpläne im Inntal beschlossen. Dieser Antrag fordert ein „3-Säulen-Modell“, bestehend aus modifizierten Statistiken, der Berücksichtigung des Einzugsbereichs sowie der verfügbaren Chroniken, um realistische Bemessungsereignisse zu erzielen.

Wasserverbände (M05)

Wir halten die auf den APSFR-Strecken beschränkten Wasserverbände als die falsche Bezugsgröße. Wenn derselbe Gewässerlauf unterbrochene APSFR-Abschnitte aufweist, wäre es möglich, die Wasserverbände für jeden Teilabschnitt getrennt einzurichten. Bekanntermaßen ist aber die Betrachtung des gesamten Fließgewässers notwendig, denn auch Maßnahmen am Oberlieger beeinflussen naturgemäß die Hochwassersituation am Unterlieger. Um hier eine zu kleinräumige Betrachtungsweise zu vermeiden, ist es notwendig, dass Wasserverbände jedenfalls unter Führung des Landes eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass dies in anderen Bereichen bereits seit Langem Standard ist, wie beispielsweise im Verkehrsbereich, wenn sich Projekte auf zwei Bezirke erstrecken.

Bewusstseinsbildung (M14 bis M16)

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in Tirol Maßnahmen hinsichtlich der Informationen für die Öffentlichkeit (M14) zu 100 % und als vollständig umgesetzt gesehen werden, allein aus dem Umstand heraus, dass Karten im Raumordnungs-Informationssystem TIRIS des Landes im Internet zugänglich sind. Solche Informationen sind nicht selbsterklärend, insbesondere dann, wenn sich selbst Fachleute über Ausmaß, Auswirkung oder Dimension von Risikopotentialen nicht einig sind. Diese bedürfen der Erläuterung, der Begleitung, intensiver Öffentlichkeitsarbeit und eben nachhaltiger Bewusstseinsbildung. Die

Erfahrung zeigt, dass aufgrund mittlerweile nur mehr seltener auftretender Großschadensereignisse das Bewusstsein für diese Gefahren nur mehr gering ist. Trotz großer Betroffenheit, ausgedehnter Schäden und zahlreicher baulicher und administrativer Maßnahmen in der Folge, sinkt das Problembewusstsein selbst in den schwerst betroffenen Regionen innerhalb weniger Jahre wieder sehr schnell ab. Insbesondere wenn es um die langfristige Betrachtung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geht, ist das notwendige Gefahrenbewusstsein zu vermissen.

Andere Bundesländer zeigen hier vor, dass es über das Geoinformationssystem des Landes hinaus noch weitere Maßnahmen gibt, die für die Informationen für die Öffentlichkeit bereit gestellt werden können, z. B. durch Broschüren oder eine eigene Internetseite samt Erläuterungen. Völlig unzureichend ist der Hinweis, dass nur im Anlassfall die Bevölkerung informiert wird und Veranstaltungen abgehalten werden (M15), denn in der Praxis hat sich gezeigt, dass solche zusätzlichen Informationen erst auf Druck der Öffentlichkeit gemacht werden, anstatt von Seiten des Landes proaktiv zu kommunizieren. Auch der Hinweis, dass adäquate Bildungsmaßnahmen für Kindergärten und Schulen an die Ausbildungsstätten bzw. Lehrern delegiert werden (M16), kann nur dahingehend gedeutet werden, dass das Land die Verantwortung abschieben will. Es ist bezeichnend, dass hier mit „Biber Berti“ einzig auf ein bundesweit laufendes Bildungsprogramm verwiesen wird. Hier sollte sich Tirol ein Beispiel an den anderen Bundesländern nehmen, die deutlich ambitioniertere Maßnahmen für die Bewusstseinsbildung vorschlagen. Dies würde aus unserer Sicht jedenfalls auch dazu führen, dass bestimmte Begehrlichkeiten nach Widmungen in gefährdeten Gebieten schon allein durch eine sachlich fundierte „Gefahrensituationinformation“ hintangehalten würden.

Priorisierung der Maßnahmen für Tirol

Nicht nachvollziehbar ist für die Arbeiterkammer Tirol die Priorisierung der Maßnahmen, die von Seiten des Landes Tirol den einzelnen Handlungsfeldern gegeben wird. Während von Seiten des Bundes den Maßnahmen 01 bis 04 die höchste Priorität zugewiesen wurde, sind M02, M03 und M04 für Tirol mit der niedrigsten Prioritätsstufe bewertet oder gar keine Priorität zugewiesen. Auch die Maßnahmen aus dem Bereich Bewusstseinsvorsorge haben in Tirol die niedrigste Priorität (Priorität 3 bzw. keine Priorität), obwohl ihnen der Bund Priorität 1 bzw. 2 zuweist.

Diese Prioritätensetzung kann nur dahingehend gedeutet werden, dass das Land Tirol davon ausgeht, alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt zu haben und damit der Eindruck suggeriert wird, dass alles in bester Ordnung sei. Doch genau das Gegenteil ist der Fall, wie aus den dargelegten Kritikpunkten zu sehen ist.

Wir appellieren deshalb an den Bund respektive das zuständige Ministerium, grundsätzlich alle Maßnahmen der Länder zu prüfen und kritisch zu würdigen, damit in allen Bundesländern dieselbe Qualität der Maßnahmen sichergestellt wird. Es darf nicht sein, dass ein Bundesland mit einer Maßnahme die Umsetzung zu 100 % als erreicht sieht und ihr keine

Priorität zuweist, während andere Bundesländer darüber hinausreichende Maßnahmen vorsehen.

Fazit

In Anbetracht des Umstandes, dass der besiedel- und bewirtschaftbare Raum in Tirol bereits äußerst knapp ist und Nutzungskonflikte deshalb stetig zunehmen, müssen die Gefahrenzonenplanungen sorgsam durchgeführt und die Bürger umfassend eingebunden werden. Die Tiroler Wirtschaft steht in vielen Bereichen im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen, die in Hinblick auf die Grundstückspreise, Erweiterungsmöglichkeiten und Lohnstückkosten attraktiver sind und tausende Arbeitsplätze der Mitglieder der Tiroler Arbeiterkammer, die wir auch in dieser Angelegenheit bestmöglich zu vertreten haben, gefährden. Hinzu kommen Auflagen, die in Hinblick auf die Ausweisung von Teilen des dichtest besiedelten Unterinntals als Luftsanierungsgebiet bereits seit 1. Oktober 2002 gelten, die Problematik immer noch nicht gelöst werden konnte und damit Betriebserweiterungen bzw. -neuansiedelungen samt Arbeitsplätzen wesentlich teurer sind als in vor- oder außeralpinen Regionen.

Aufgrund dieser erschwerten Rahmenbedingungen ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Schutz vor Naturgefahren durch Wahl der geeigneten Maßnahmen in der richtigen Dimension erfolgt. Den vorliegenden HWRMP halten wir hierzu für ein gutes und umfassendes Instrument von Seiten des Bundes. Wir kritisieren allerdings das Land Tirol, das für die Berechnung der Risikokarten und bei der Umsetzung und Priorisierung der Maßnahmen nicht die Anforderungen des HWRMP erfüllt. Das betrifft allen voran die fehlende einzugsgebietsbezogene Betrachtungsweise gemäß M03, die eigentlich in §§ 4 und 5 der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung verankert wäre und die von der Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol am 8. Mai 2015 durch Umsetzung des „3-Säulen-Modells“ einstimmig gefordert wird. Weiters ist die verfehlte Prioritätensetzung durch das Land Tirol und die mangelnde Bereitschaft für eine umfassende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu kritisieren. Die Arbeiterkammer Tirol ersucht deshalb den Bund, die Umsetzung der Maßnahmen der Bundesländer zu prüfen, um eine aufeinander abgestimmte Vorgangsweise sicherzustellen und allenfalls die konsistente Umsetzung der Vorgaben einzufordern.

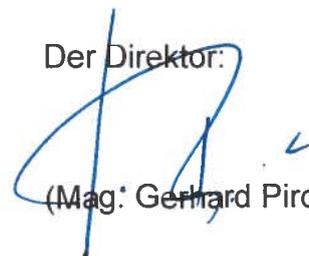
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)